

Satzung des Tierschutzvereins Mons & Tabor e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- 1) Der Verein führt den Namen Mons & Tabor Tierschutz e.V.
- 2) Der Verein ist im Vereinsregister des AG Montabaur eingetragen.
- 3) Der Verein betreibt das Tierheim in Montabaur, Hüttenmühle 5, was auch gleichzeitig als Vereinssitz anzusehen ist.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 3 Mitgliedschaften, Kooperation

Der Verein ist Mitglied im Dachverband "Deutscher Tierschutzbund" mit Sitz in Bonn

§ 4 Zwecke und Ziele des Vereins

- 1) Der Verein hat sich zur Aufgabe gestellt, nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten den Tier- und Naturschutz zu fördern.
- 2) Weitere Ziele und Zwecke des Vereins sind:
 - Aufklärung und Beratung in Tierschutzangelegenheiten.
 - Wecken und fördern des Verständnisses der Öffentlichkeit für eine artgerechte Haltung von Tieren im Allgemeinen und deren Wohlergehen im Besonderen.
 - Verhütung von Tierquälerei, Tiermisshandlungen und Tiermissbrauch
 - Veranlassung und Hinwirken auf eine strafrechtliche Verfolgung von Zuwiderhandlungen und Verstößen gegen das Tierschutzgesetz und auf seiner Grundlage erlassener Rechtsvorschriften - ohne Ansehen der Person des Täters / - Schutz seltener Pflanzen und Erhaltung von Biotopen.
- 3) Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf den Schutz von Haustieren, als auch auf die gesamte in Freiheit lebende Tierwelt in unserer Umgebung.

§ 5 Zweckerfüllung, -erreichung, -verwirklichung

- 1) Die Beschaffung der für den Satzungszweck erforderlichen Mittel erfolgt insbesondere durch:
 - a) Zahlung von Mitgliederbeiträgen
 - b) Spenden (Geld- und Sachspenden)
 - c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln (Bund, Länder, Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften)
 - d) Zuschüsse der Kooperationspartner
 - e) Sonstige Förderung
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Aufklärung der Tierhalter und der Bevölkerung durch Presse, Rundfunk, Fernsehen oder andere Medien.
 - b) Vorträge, Seminare und sonstige Maßnahmen.
 - c) Öffentliche Veranstaltungen
 - d) Erstellung und Unterhaltung eines Tierheims
 - e) Aufnahme in das Tierheim von:
 - Fundtieren,**
 - herrenlosen Tieren,**
 - in besondere Not geratene Tiere,**
 - Abgabetieren.**
 - f) Unterstützung des Naturschutzes bei der Arterhaltung wildlebender Tiere und Pflanzen
 - g) Gewährleistung von Schutzmaßnahmen für Tiere und Pflanzen.

Darüber hinaus kann der Verein mit Städten und Gemeinden Absprachen über die Aufnahme und Weitervermittlung von Fundtieren sowie über die finanzielle Zuwendungen, die ausschließlich der Unterstützung des Satzungszwecks dienen, treffen.

§ 6 Steuerbegünstigte Zwecke

- 1) Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage i.S. des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" gem. §§ 51 - 68 AO (Abgabenordnung) in der jeweilig gültigen Fassung:
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Etwaige Gewinne und alle sonstigen Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied -während der Mitgliedschaft, -bei ihrem Ausscheiden, -bei Auflösung des Vereins, keine Zuwendungen oder Anteile aus den Mitteln des Vereins oder dem Vereinsvermögen.
- 5) Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mitglieder des Vereins

- 1) Mitglieder des Vereins sind
 - aktive und passive ordentliche Mitglieder
 - jugendliche ordentliche Mitglieder'
 - Ehrenmitglieder
- 2) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die dem Vorstand geeignet erscheint.
- 3) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen und im Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und vom Vorstand zum Ehrenmitglied berufen und abberufen.
- 4) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist das Stellen eines schriftlichen Antrages mit der Bitte um Aufnahme in den Verein. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist der Antrag von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- 2) Der **Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag** des Bewerbers nach freiem Ermessen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Bewerber ist über die vom Vorstand getroffene Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - **freiwilligen Austritt**
 - **Tod oder Auflösung**
 - **Ausschluss**
 - **Löschung aus der Mitgliederliste**
- 2) Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Bei Minderjährigen ist diese auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Das Mitglied ist bis zum Ausscheiden verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 3) Durch den Tod wird bei einer natürlichen Person die Mitgliedschaft sofort beendet. Handelt es sich um eine juristische Person, endet die Mitgliedschaft durch deren Auflösung und somit dem Verlust der Rechtsfähigkeit.
- 4) Durch Ausschluss aus folgenden Gründen:
 - wegen unehrenhaftem und vereinschädigendem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins;
 - wegen Verstoßes gegen die Vereinssatzung.Der Ausschluss kann nur aus den bereits genannten Gründen und dem Beschluss des Vorstandes erfolgen. Vor Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied per Einschreiben mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses an den Vorstand zu richten. Im Rahmen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wird über den Ausschluss abgestimmt. Es entscheidet die einfache Mehrheit.

- 5) Ein Mitglied kann nach wirksamem Beschluss durch den Vorstand von der Mitgliederliste gelöscht werden, wenn es mit der Zahlung seiner Mitgliederbeiträge im Rückstand ist.

§ 10 Mitgliederbeiträge

- 1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2) Vom Vorstand kann im Einzelfall ein ermäßigter Beitrag festgesetzt werden.
- 3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung eines Jahresbeitrages befreit.
- 4) Der jeweilige festgesetzte Jahresbeitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres fällig. Er ist ohne besondere Aufforderung zu entrichten.
- 5) Mitgliedern die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Über die Höhe des Erlasses oder die Stundung entscheidet der Vorstand.
- 6) Der Mitgliedsbeitrag wird im Einzugsverfahren erhoben.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entlastung des Gesamtvorstandes und der Tierheimleitung
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes / der Tierheimleitung.
- c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
- d) Beschlussfassung über den Einspruch von Mitgliedern gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme eines vom Vorstand abgelehnten Neumitgliedes in den Verein.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- g) Vorschlag und Wahl des Rechnungsprüfers sofern sich ein Mitglied zur Wahl stellt.
- g) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses. Einsichtnahme in Konten / Kontoführung, wenn kein Rechnungsprüfer gewählt wurde.
- h) Entgegennahme und Genehmigung des Jahres-/ Rechnungsberichtes des Vorstandes.
- i) Vorschläge für die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige Tagesordnungspunkte und aktuelle Belange.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal im Jahr sollte eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie wird nach einem Vorstandsbeschluss durch den Vorstand einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird durch:
 - **Bekanntgabe im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Montabaur,**
 - **Aushang im Schaukasten am Tierheim,**
 - **Veröffentlichung in der Homepage des Vereins,**den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.
- 2) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt und im Rahmen der o.g. Veröffentlichung sowie zu Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Sie kann aus aktuellem Anlass ergänzt werden
- 3) Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beim Vorstand beantragen.
- 4) Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen, volljährigen Mitglieder des Vereins.
Jedes ordentliche volljährige Mitglied hat eine Stimme
- 2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei seiner Verhinderung bestimmt dieser ein anderes Vorstandsmitglied als Versammlungsleiter.
- 4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mehr als die Hälfte der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
Bei Stimmgleichheit die Stimme der / des 1. Vors. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- 6) **Für Wahlen gilt folgendes:**
 - a) Bei Vorstandswahlen bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.
 - b) Stehen außer den bisherigen Vorstandsmitgliedern keine weiteren Kandidaten zur Verfügung, so kann die Mitgliederversammlung die Wiederwahl in einem Durchgang beschließen und vornehmen, auch wenn sich, abgesehen von der Person des 1. Vors., eine andere Ämterverteilung ergibt.
 - c) Werden mehrere Kandidaten für die Wahl vorgeschlagen, so stellt sich jeder der Kandidaten einzeln zur Wahl. Die Mitgliederversammlung kann eine Abweichung von diesem Verfahren beschließen.
 - d) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet unmittelbar im Anschluss eine Stichwahl unter den Bewerbern statt. Zur Stichwahl stellen sich die beiden Bewerber, die beim ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigten. Ergibt sich bei mehreren Bewerbern im ersten Wahlgang Stimmgleichheit, entscheidet das Los, wer für die Stichwahl kandidiert. Im Falle einer Stichwahl ist der Bewerber gewählt, der von den gültig abgegebenen Stimmen die höchste Stimmzahl erhält. Ist die Zahl der Stimmen gleich (patt), entscheidet das Los.

§ 15 Protokollierung der Mitgliederversammlung

- 1) Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren.
- 2) Die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls ist vom Protokollführer, dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter ggf. auch vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
Das Protokoll muss außer dem Ort, Datum, Tagungszeit (Beginn, Ende), die jeweiligen Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.
- 3) Jedes Mitglied hat ein Recht, seine Anträge in das Protokoll aufnehmen zu lassen.
- 4) Die Protokolle sind vor Verlust zu schützen und beim Vorstand zu verwahren.

§ 16 Vorstand

- 1) Dem Vorstand gehören 3 stimmberechtigte Mitglieder an.
- 2) Dieses sind:
 - die/ der 1. Vorsitzende
 - die/ der 2. Vorsitzende
 - die/der Jugendwart / ZBV
- 3) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§26 BGB).
- 4) Mitglieder des Vorstandes als auch der Tierheimleiter üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Ihnen entstandene Kosten sind vom Verein in nachgewiesener Höhe zu erstatten.

§ 17 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes berufen.
Dieses Ersatzmitglied kann innerhalb einer Probezeit von sechs Monaten wieder abberufen werden.

§ 18 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig
Vorstandsbeschlüsse sind mit einfacher Mehrheit gültig.
- 2) Der Vorstand entscheidet über alle Investitionen.

§ 19 Tierheimleitung

- 1) Dem / der Tierheimleiter / in werden die geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Tierheims stehen übertragen.
Er kann im Rahmen der täglich anfallenden Geschäfte über ein Budget von 5000.- € monatlich verfügen.
- 2) Der / die Tierheimleiter /in wird vom Vorstand vorgeschlagen und muss gem. § 11 Deutsches Tierschutz Gesetz vom Leiter des Kreisveterinärarnates bestellt werden.
- 3) Der / die Tierheimleiter /in ist Besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
- 4) Er kann durch den Vorstand in der Abfolge 1, 2 Vorsitzender, Jugendwart /ZBV vertreten werden.

§ 20 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen an den Deutschen Tierschutzbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i.S. des § 4 Abs. I der Satzung zu verwenden hat.
- 3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus anderen Gründen aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 21 Wirksamkeit der Satzung

- 1) Diese Satzung tritt zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft
- 2) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung in 2004 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Montabaur, _____

(1. Vors.)

(2. Vors.)